

Statuten

Sozialdemokratischen Partei Therwil

1. Oktober 2014

Art. 1 Rechtsform

- ¹ Unter dem Namen «**Sozialdemokratische Partei Therwil**» (SP Therwil) besteht ein Verein Nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Therwil / BL.
- ² Die SP Therwil bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Landschaft (SP BL)

Art. 2 Zweck

- ¹ Die SP Therwil setzt sich für die Verwirklichung der Ziele des demokratischen Sozialismus auf Gemeindeebene ein.
- ² Die SP Therwil richtet sich dabei in der Regel nach den Beschlüssen der SP BL und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz).

Art 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft der SP Therwil können alle natürlichen Personen erwerben, welche die sozialdemokratische Politik unterstützen.
- ² Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei ausser der JUSO ist mit der Mitgliedschaft in der SP Therwil nicht vereinbar.
- ³ Die Aufnahme von Parteimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- ⁴ Mitglieder der SP Therwil erwerben automatisch auch die Mitgliedschaft in der SP BL und der SP Schweiz.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, mit dem Wechsel in eine andere Sektion der SP, durch dessen Austritt oder mit Ausschluss des Mitgliedes durch die Sektionsversammlung.
- ² Der Austritt wird wirksam mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes bei der Partei.
- ³ Die Sektionsversammlung beschliesst über den Ausschluss von Parteimitgliedern auf Antrag des Parteivorstandes. Ein Beschluss kommt zustande, wenn drei Viertel der stimmenden Parteimitglieder dem Ausschlussantrag zustimmen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass der Vorstand die Parteiversammlung regelmässig über den Gang der Geschäfte der Partei informiert.
- 2 Von Parteimitgliedern, die ihre politische Auffassung in der Öffentlichkeit vertreten, wird erwartet, dass sie die Beschlüsse der Jahresversammlung und der Sektionsversammlungen beachten. Mitglieder dürfen auch eine von den Beschlüssen der Partei abweichende Auffassung vertreten und innerhalb der Partei für deren Änderung wirken.
- 3 Die Mitgliederbeiträge werden gemäss dem Finanzreglement der SP BL und dem von der Generalversammlung festgelegten Sektionsbeitrag jährlich entrichtet und so festgesetzt, dass die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen leisten.

Art. 7 Organe

- 1 Die Organe der SP Therwil sind:
 - a. die Jahresversammlung
 - b. die Sektionsversammlung
 - c. der Vorstand
 - d. die Revisionsstelle

Art. 8 Die Jahresversammlung

- 1 Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der SP Therwil und findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie trifft als solches alle Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung und kontrolliert namentlich die Tätigkeit des Sektionsvorstandes und wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern verlangt werden.
- 3 Die Jahresversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Genehmigung des Budgets für das folgende Rechnungsjahr
 - b. Festlegung der ausserplanmässigen Ausgabenkompetenz des Sektionsvorstandes
 - c. Abnahme der Rechnung und des Berichts der Revisorenstelle
 - d. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - e. Wahl des Sektionsvorstandes
 - f. Wahl der Delegierten in die kantonalen und nationalen Parteigremien
 - g. Wahl von zwei Rechnungs-RevisorInnen
 - h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatärsteuern
 - i. Statutenänderungen

Art. 9 Die Sektionsversammlung

- 1 Die Sektionsversammlungen finden in der Regel vierteljährlich statt und können als öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden.
- 2 Die Einladung zur Sektionsversammlung inklusive Traktandenliste wird durch den Vorstand jeweils mindestens eine Woche im Voraus versendet.

Art. 10 Der Vorstand

- 1 Der durch die Jahresversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a. der Präsidentin/dem Präsidenten, allenfalls zwei bis drei Co-PräsidentInnen
 - b. einer oder zwei VizepräsidentInnen (entfällt bei Co-Präsidium)
 - c. der Kassierin/dem Kassier
 - d. weiteren Mitgliedern
- 2 Er wird jährlich durch die Jahresversammlung gewählt bzw. bestätigt
- 3 Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an:
 - a. GemeinderätInnen
 - b. LandrätInnen
- 4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands.
- 5 Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Leitung der Sektion und Setzen der politischen Schwerpunkte
 - b. Vorbereiten der Geschäfte zuhanden der Jahresversammlung und der Sektionsversammlung
 - c. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der Sektion nach aussen
 - d. Koordination der Arbeit der VertreterInnen der Sektion in den verschiedenen Behörden
 - e. alle anderen, keinem anderen Organ zu gewiesene Aufgaben.

Art. 11 Die Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Mitgliedern, wird von der Jahresversammlung gewählt bzw. jährlich bestätigt.
- 2 Die Revisionsstelle kontrolliert jährlich mindestens einmal die Korrektheit der Jahresrechnung und der Kassaführung. Sie ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Buchführung zu nehmen und die Vorweisung der Belege zu verlangen. Allfällige Unregelmässigkeiten meldet sie sofort dem Vorstand. Jeder Jahresversammlung ist schriftlich über das Ergebnis zu berichten.

Art. 12 Protokollführung

- 1 Über die Jahres- und Sektionsversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.
- 2 Die Protokolle sind durch die nächste Versammlung genehmigen zu lassen.

Art. 13 Abstimmungen

- 1 Abstimmungen werden mit offenem Handmehr mit Stichentscheid der Sitzungsleitung vorgenommen. Bei wichtigen Abstimmungen oder bei knappem Ausgang sind die Stimmen durch gewählte StimmentzählerInnen auszuzählen. Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
- 2 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 14 Wahlen

- ¹ Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Wenn nicht mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung der Mehrheit die Wahl gesamthaft erfolgen.
- ² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Überzählige gelten als nicht gewählt. Sofern ein zweiter Wahlgang notwendig wird, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los endgültig.

Art. 15 Finanzen

- ¹ Das Parteivermögen der SP Therwil wird geäuftnet durch Mitgliederbeiträge, Mandatssteuern und Spenden.
- ² Die SP Therwil haftet für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit ihrem Parteivermögen.

Art. 16 Mandate

- ¹ Jedes Mitglied, das auf Vorschlag der SP Therwil in eine Gemeindebehörde gewählt worden ist, übt sein Mandat unabhängig von Weisungen, Direktiven und Beschlüssen der Partei nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- ² Es hat Anspruch auf Unterstützung in der Mandatsführung durch die Partei.
- ³ Es bezahlt auf dem Entgelt, das es für die Behördenarbeit erhält, die von der SP Therwil festgesetzte Mandatsabgabe. Sympathisantinnen und Sympathisanten, die auf Vorschlag der SP Therwil in eine kommunale Behörde oder Kommission gewählt werden, unterliegen ebenfalls der Mandatsabgabepflicht.
- ⁴ Die MandatsträgerInnen verpflichten sich, den Jahres- und Sektionsversammlungen oder/und dem Vorstand auf deren Verlangen hin periodisch mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine von der Parteilinie abweichende Haltung zu erläutern.
- ⁵ Von ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihr Mandat zur Verfügung stellen.

Art. 17 Auflösung

- ¹ Die SP Therwil kann sich weder auflösen noch aus der SP BL austreten, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.
- ² Die Zusammenlegung mit anderen Sektionen bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der SP Therwil fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der Kantonalpartei zu.